

Diese Lesefassung berücksichtigt:

1. Die Friedhofsgebührensatzung vom 20. Dezember 2005, veröffentlicht am 28.12.2005 im Amtsblatt Nr.: 478

**Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hoyerswerda
einschließlich der Ortsteile (Knappenrode, Bröthen/Michalken, Zeißig und Trauerhalle
Schwarzkollm)**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hoyerswerda und ihrer Einrichtungen (Schwarzkollm nur Trauerhalle) ist nach dieser Satzung gebührenpflichtig. Der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz richten sich nach dem Gebührenverzeichnis dieser Satzung (Anlage).

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer den Antrag für die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung stellt oder sonst nach dem Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Kosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen im Falle der Antragstellung (§ 2 Abs.1) und Bestätigung durch die Friedhofs- oder Ortsteilverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist je Bestattung/Beisetzung in Reihengrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabstätten für die Dauer der Mindestruhezeit bzw. je Wahlgrabstätte für die Dauer der Grabstättennutzung im Voraus zu entrichten. Auf Antrag kann diese Gebühr in anderen Zeitintervallen bemessen werden.
- (3) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 4
Gebühren der Ortsteile**

- (1) Ab dem 01.01.2006 bis zum 31.12.2007 gelten in den Ortsteilen 80% der kalkulierten Gebühren. Alle zwei Jahre erfolgt dann eine Erhöhung der Gebühren um 5% der jeweils gültigen Gebühren.
- (2) Die Gebühren werden auf volle EUR – Beträge auf- oder abgerundet.

(Inkrafttreten)

Gebührenverzeichnis

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hoyerswerda einschließlich
der Ortsteile (Knappenrode, Bröthen/Michalken, Zeißig und Trauerhalle Schwarzkollm)
vom 20. Dezember 2005**

A. Benutzungsgebühren

1. Grabnutzungsgebühr
2. Bestattungs-/Beisetzungsgebühr
3. Friedhofsunterhaltungsgebühr
4. Gebühren für die Benutzung besonderer Einrichtungen
5. Gebühren für Umbettungen

B. Sonstige Verwaltungsgebühren**A. Benutzungsgebühren**

1. Grabnutzungsgebühren	EUR
1.1. Grabstätten für Erdbestattungen	
1.1.1 Reihengrabstätten:	
für Erwachsene und Kinder im Alter von über 13 Jahren (Mindestruhezeit von 20 Jahren)	220,00
für Kinder im Alter von 2 bis 13 Jahren (Mindestruhezeit von 15 Jahren)	90,00
für Kinder im Alter von unter 2 Jahren und Totgeburten (Mindestruhezeit von 10 Jahren)	40,00
1.1.2 Wahlgrabstätten	
Reihenwahlgrab (Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren)	275,00
Doppelwahlgrab (Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren)	600,00
1.2 Urnengrabstellen	
1.2.1 Urnenreihengrab (Mindestruhezeit von 20 Jahren)	60,00
1.2.2 Grabstelle im anonymen Urnenfeld (einschl. der Friedhofsunterhaltungs- gebühr für die Dauer der Mindestruhezeit von 20 Jahren)	720,00
1.2.3 Grabstelle in Gemeinschaftsgrabstätte (einschl. Vollpflege und Bepflanzung der Grabstätte für die Dauer der Mindestruhezeit von 20 Jahren, der Fried- hofsunterhaltungsgebühr für 20 Jahre und Grabmal mit Namensbeschriftung)	2.007,50

1.2.4	Urnenwahlgrab für Erwachsene und Kinder (Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren)	150,00
1.2.5	Familienurnenwahlgrab (Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren)	225,00
1.3	Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten pro Jahr:	
	für Reihewahlgräber nach Ziffer 1.1.2	11,00
	für Doppelwahlgräber nach Ziffer 1.1.2	20,00
	für Urnenwahlgräber nach Ziffer 1.2.4	6,00
	für Familienurnenwahlgräber nach Ziffer 1.2.5	9,00
2.	Bestattungs-/Beisetzungsgebühr	
2.1	Gebühr für Erdbestattungen	
2.1.1	für Erwachsene und Kinder über 13 Jahre	338,00
2.1.2	für Kinder im Alter von 2 bis 13 Jahren	305,00
2.1.3	für Kinder unter 2 Jahren und Totgeburten	254,00
2.2	Gebühr für Urnenbeisetzungen	169,00
3.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
3.1	je Wahlgrabstätte jährlich	33,00
3.2	je Bestattung/Beisetzung in Reihengrabstätten, Gemeinschaftsgrabstätten und anonymen Urnenfeldern jährlich	33,00
<p>Bei Bestattungen/Beisetzungen in anonymen Urnenfeldern nach Inkrafttreten dieser Satzung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Mindestruhezeit (20 Jahre) bereits in der Grabnutzungsgebühr nach Ziffer 1.2.2 enthalten.</p>		
4.	Gebühren für die Benutzung besonderer Einrichtungen	
4.1	Benutzung der Trauerhalle auf dem Waldfriedhof	107,00
4.2	Trauerhalle Neida und Trauerhallen OT	42,00
4.3	Benutzung des Abschiedsraumes	36,00
4.4	Benutzung des Abschiedsraumes für stille Urnenbeisetzungen	36,00
4.5	Benutzung des Kühlraumes täglich (erster und letzter Tag gelten zusammen als ein Tag)	15,00

4.6	Benutzung des Leichenbesorgungsraumes	75,00
-----	---------------------------------------	-------

5. Gebühren für Umbettungen

5.1	Umbettungen aus Erdgrabstellen innerhalb der Stadt Hoyerswerda	
-----	--	--

5.1.1	für Tote, die in einem Alter von über 13 Jahren verstorben sind	676,00
-------	---	--------

5.1.2	für Tote, die in einem Alter von 2 bis 13 Jahren verstorben sind	610,00
-------	--	--------

5.1.3	für Tote, die in einem Alter von jünger als 2 Jahren verstorben sind	508,00
-------	--	--------

5.2	für Verstorbene, die zur Wiederbestattung auf einem auswärtigen Friedhof nur ausgebettet werden bzw. für die Wiederbestattung von Verstorbenen, die auf einem auswärtigen Friedhof bereits bestattet waren, gelten die Bestattungsgebühren nach Ziffer 2.1	
-----	--	--

5.3	für Urnenumbettungen innerhalb der Stadt Hoyerswerda	338,00
-----	--	--------

5.4	Für die Wiederbeisetzung von Urnen, die vorher an einem anderen Ort ruhten, bzw. für die Ausgrabung von Urnen zur auswärtigen Wiederbeisetzung gelten die Bestattungsgebühren nach Ziffer 2.2	
-----	---	--

Sonstige Verwaltungsgebühren

1.	Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages nach § 25 der Friedhofssatzung	26,00
----	--	-------

2.	Gebühr für die Überführung eines Verstorbenen zur auswärtigen Bestattung/ Beisetzung, sofern keine Bestattungs-/Beisetzungsgebühr zu entrichten war	18,00
----	---	-------

3.	Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung einer gewerblichen Tätigkeit	18,00
----	--	-------

Bei Ablauf und Neubeantragung der Zulassung ist diese Gebühr erneut zu entrichten.

4.	Gebühr für die Bearbeitung einer Genehmigung auf Einebnung einer Grabstätte	18,00
----	---	-------

5.	Gebühr für die Anordnung der Ersatzvornahme, soweit die Friedhofsverwaltung unansehnlichen Grabschmuck und nach Ablauf der Ruhezeit/ des Nutzungsrechtes das Grabzubehör entfernen lässt	18,00
----	--	-------

6.	Gebühr für die Ausstellung einer Ersatzurkunde	5,00
----	--	------

7.	Gebühr für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes	5,00
----	---	------

- | | | |
|-----|--|-------|
| 8. | Gebühr für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes | 5,00 |
| 9. | Gebühr für das Versenden einer Urne | 18,00 |
| 10. | Sonderleistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem jeweils geltenden Stundensatz. | |